



Datum: 08.08.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Bildung, Kultur und Sport/Schul- und Sportangelegenheiten	Sachbearb.: Frau Hansknecht
----------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Bildung, Kultur und Sport					
Finanzabteilung					

TOP: Abrechnung Schulschwimmen SauerlandBAD*Produktgruppe: 42.01 Sportanlagen und -förderung*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, das Geschäftsbesorgungsentgelt an die SauerlandBAD GmbH um den Betrag von 20.000 € für das Schulschwimmen zu erhöhen und damit auf 540.000 € festzusetzen und stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen zu. Der Betriebsführungsvertrag ist in Form eines Nachtragvertrags entsprechend zu ändern,

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:		Verbuchung:				
20.000 €	Nr.	42 01 02	☒ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:	Jahr:		
	Text	Schwimmbäder			2017ff		
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:						
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag: 210101-210104 jew. Konto 52910 (Schulschwimmen)			Auswirkungen auf Folgejahre:				
			Ergebnisplan:		Finanzplan:		
			Abschreibung:				
			Folgekosten:				

3. Sachverhalt und Begründung:

Im Rahmen der kürzlich durchgeführten Umsatzsteuerprüfung durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Hagen für die Jahre 2013-2015 ist die Abrechnung des Schulschwimmens beanstandet worden. Nach der im Jahr 2014 getroffenen Regelung zwischen der Stadt und dem Finanzamt wird das SauerlandBAD durch die GmbH namens und im Auftrag der Stadt Schmallenberg als Eigentümerin des Schwimmbades betrieben. Die Betriebsprüfung moniert, dass die GmbH das Schulschwimmen konsequenterweise nicht in Rechnung stellen dürfte. Vielmehr handelt es sich um eine umsatzsteuerbare Eigennutzung durch die Stadt. Da zwischen Stadt und GmbH eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht, war jedoch letztlich keine Rückabwicklung erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Änderung der bisherigen Verfahrensweise notwendig. Folgender Lösungsansatz wäre möglich:

Die Stadt nutzt das SauerlandBAD für das Schulschwimmen, ohne dass hierfür eine Rechnungstellung durch die GmbH erfolgt. Die hierdurch der GmbH ausfallenden Erträge (2016 rund 17.000 € / netto) werden über eine Erhöhung des allg. Geschäftsbesorgungsentgelts (derzeit 520.000 €) ausgeglichen.

Bei der Stadt erfolgt zwischen dem BgA (Betrieb gewerblicher Art) Schwimmbad und der Produktgruppe Schulen eine interne Verrechnung über die Eigennutzung Schulschwimmen auf Basis von 2,52 € zzgl. 7 % USt je Schüler und die Abführung der Umsatzsteuer für die steuerpflichtige Eigennutzung.

Die Verwaltung schlägt vor die Abrechnung des Schulschwimmens so vorzunehmen. Damit würden die in Absatz 1 beschriebenen Bedenken der Betriebsprüfung ausgeräumt. Mit der im Jahr 2014 getroffenen Regelung über die Betriebsführung des SauerlandBADes ist die Finanzverwaltung einen Kompromiss eingegangen, der letztlich zum Erhalt des BgA Schwimmbäder geführt hat und entsprechende steuerliche Vorteile (Vorsteuerabzug) weiterhin ermöglicht. Der Betriebsprüfer hat jedoch auch deutlich gemacht, dass das Betriebsführungsmodell nach außen hin „gelebt“ werden müsse. Dieser Forderung käme die Stadt mit dieser Änderung nach.

Die Erhöhung des Geschäftsbesorgungsentgelts sollte sich an einem Durchschnitt der Erlöse des SauerlandBADes aus dem Schulschwimmen der letzten 3 Jahre orientieren.

Die Auswertung der letzten drei Jahre hat folgend Zahlen ergeben:

2014: 8.707 Schüler/innen x 2,12 € = 18.458,84 €

2015: 8.538 Schüler/innen x 2,12 € = 18.100,56 €

2016: 8.245 Schüler/innen x 2,12 € = 17.479,40 €

Ø 8.497 Schüler/innen/Jahr x 2,12 € = 18.013,64 €

Es wird eine Erhöhung des Geschäftsbesorgungsentgelts um 20.000 € vorgeschlagen. Der Betriebsführungsvertrag ist entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang kann auch eine redaktionelle Änderung des Begriffs „Betriebsführungsentgelt“ in „Geschäftsbesorgungsentgelt“ im Betriebsführungsvertrag vorgenommen werden, die ebenfalls durch die Prüfer angeregt wurde.

Diese Regelung soll bereits im Jahr 2017 greifen. Bisher wurde das Schulschwimmen nach Rechnungsstellung aus dem Schuletat bezahlt. Daher wird zur Deckung des Mittelbedarfs das Konto 52910 der Schulprodukte 210101 bis 210104, unter dem die Mittel bisher beplant waren, vorgeschlagen.